

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

der Aithoria GmbH & für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (diese „AGB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Aithoria GmbH („Aithoria“) und ihren Auftraggebern (der „Kunde“). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses gültigen Fassung auch für gleichartige künftige Vertragsverhältnisse, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Aithoria ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung und/oder Erbringung der Leistung durch Aithoria liegt kein Anerkenntnis der von diesen AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB des Kunden.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis (zum Beispiel Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und die Forderung weiterer Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Aithoria sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, etwas anders ist ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch, wenn Aithoria dem Kunden Konzepte, technische Dokumentationen, sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

- 2.2. Die Beauftragung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden („die Bestellung“) gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder anderen ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Kunden nichts anderes ergibt, ist Aithoria berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einem Monat nach seinem Zugang bei Aithoria anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme kann entweder in Textform (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) oder durch Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erklärt werden.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie gegebenenfalls den weiteren Unterlagen über das Vertragsverhältnis (zum Beispiel Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung).
- 3.2. Ist nach der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart, erbringt Aithoria die vertraglichen Leistungen als Dienstleistung und es ist kein bestimmter Erfolg geschuldet (vgl. Ziffer 13).
- 3.3. Erstellt Aithoria einen Bericht oder andere Unterlagen, stellen diese ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Aithoria ist berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, welche Mitarbeiter zur Leistungserbringung für den Kunden eingesetzt werden und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen, sofern dadurch eine vertrags- und fristgemäße Ausführung von mit dem Kunden vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2. Die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen von Aithoria eingesetzten Mitarbeiter unterliegen ausschließlich dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht von Aithoria, auch soweit diese vorübergehend im Betrieb des Kunden tätig werden sollten.
- 4.3. Aithoria ist in der Wahl des Leistungsorts und der zur Leistungserbringung

eingesetzten Mitarbeiter grundsätzlich frei. Die Leistungen können insbesondere „remote“, also auch unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden.

- 4.4. Aithoria ist berechtigt, die Leistungen durch eigene Mitarbeiter zu erbringen oder Dritte und Subunternehmer mit der (auch teilweisen) Erbringung der Leistungen zu beauftragen
- 4.5. Die Parteien unterlassen es, während der Dauer der Zusammenarbeit Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder sonst mit der Leistungserbringung befasste Personen aktiv abzuwerben.

5. Leistungszeit und Verzug

- 5.1. Vereinbarte Termine sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.
- 5.2. Die Leistungszeit wird individuell vereinbart bzw. von Aithoria bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beginnt die Leistungserbringung ca. einen Monat ab dem Vertragsschluss und wird innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen.
- 5.3. Sofern Aithoria erkennt, ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Leistungszeiten nicht einhalten zu können, wird Aithoria den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungszeit mitteilen. Gerät Aithoria mit der Ausführung einer beauftragten Leistung in Verzug (es gelten insoweit die gesetzlichen Verzugsregeln), so kann der Kunde nach zweimaliger Nachfristsetzung den Vertrag über Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ganz oder teilweise kündigen. Nachfristsetzungen des Kunden gegenüber Aithoria müssen angemessen sein und mindestens 10 Kalendertage betragen. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Kunden ist Aithoria berechtigt, bereits erbrachte Leistungen unter Berücksichtigung getroffener Vergütungsvereinbarungen gegenüber dem Kunden abzurechnen. Die Berechtigung von Aithoria zur Geltendmachung weitergehender (insbesondere Schadensersatz-) Ansprüche bleibt unberührt. Ebenso bleiben die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des Kunden unberührt (hinsichtlich der Haftung auf Schadensersatz jedoch

nach Maßgabe der Ziffer 15).

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die Aithoria die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Aithoria nicht. Als höhere Gewalt gelten dabei alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände (zum Beispiel Naturkatastrophen, Blockaden, Streik, Aussperrungen, Epidemien und Pandemien, Krieg, behördliche Anordnungen), die nach Vertragsschluss eintreten. Ohne eine abweichende ausdrückliche Vereinbarung gilt auch die Covid-19-Pandemie einschließlich der in diesem Zusammenhang getroffenen behördlichen oder gesetzlichen Maßnahmen als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer, unabhängig davon, dass die Covid-19-Pandemie bei Vertragsabschluss schon bekannt war.
- 6.2. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen gehindert wird, gilt dies nicht als Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Jede Partei wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass das Ausmaß der Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering gehalten wird. Ist Aithoria durch höhere Gewalt im Sinne der Ziffer 6.1 in der Durchführung des Auftrages gehindert, gelten Termine für die Dauer der Behinderung und um eine daran anschließende angemessene Anlaufzeit als verlängert. Aithoria wird dem Kunden eine solche Behinderung anzeigen. Dauert die Behinderung mehr als 6 Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

7. Abnahme und Ablieferung; Annahmeverzug

- 7.1. Soweit von Aithoria nach ausdrücklicher Vereinbarung werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind, wird Aithoria anzeigen, wenn die Lieferungen und Leistungen zur Abnahme bereitstehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Anzeige der Abnahmebereitschaft zu überprüfen und innerhalb der vereinbarten Zeit bzw. – wenn keine Zeit vereinbart ist – innerhalb von zwei Wochen die

Abnahme zu erklären. Die Abnahme kann nur wegen des Bestehens von nicht unerheblichen Mängeln verweigert werden.

- 7.2. Der Abnahme bzw. Fertigstellung der Leistungen steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der in Ziffer 7.1 genannten Frist erklärt, ohne zur Abnahmeverweigerung berechtigt zu sein. Die Nutzung von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden im Echtbetrieb gilt ebenfalls als Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen

8. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

Ist zwischen Aithoria und dem Kunden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, gilt das Folgende:

- 8.1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Quellcodes, Konzepten, Marktberichten und anderen Unterlagen bzw. Ausarbeitungen behält Aithoria sich sämtliche Eigentumsrechte, geistige Schutzrechte und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von Aithoria Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind Aithoria zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten und die Vernichtung Aithoria auf dessen Verlangen nachzuweisen.
- 8.2. An den Arbeitsergebnissen räumt Aithoria dem Kunden mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares, auf Deutschland beschränktes, zeitlich aber unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
- 8.3. Für Software gilt ergänzend: Der Quellcode wird nicht übergeben. Eine Dekompilierung bzw. ein „reverse engineering“ sind nicht zulässig.
- 8.4. Besondere Regelungen für Open-Source-Komponenten
- 8.4.1. Die Regelungen der §§8.1-8.3 gelten nur für proprietäre Leistungen von Aithoria.
- 8.4.2. Für Open-Source-Komponenten unter MIT-Lizenz gelten deren Lizenzbedingungen vorrangig. Dies umfasst insbesondere:

- Recht zur Weitergabe und Sublizenzierung
 - Recht zur Modifikation
 - Recht zur kommerziellen Nutzung
- 8.4.3. Die von Aithoria erbrachten Anpassungen und kundenspezifischen Entwicklungen auf Basis der Open-Source-Software sind davon getrennt zu betrachten. Hieran räumt Aithoria dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
- 8.5. Sind eingetragene oder eintragbare Schutzrechte Gegenstand der Tätigkeit von Aithoria für den Kunden, so verbleiben auch diese (bzw. die Berechtigung zur Eintragung/Registrierung im eigenen Namen) bei Aithoria.
- 8.6. Aithoria darf die von Aithoria konzipierten Arbeitsergebnisse (insbesondere Werbemittel) zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung auf ihrer Internet-Website sowie auf von ihr zu Zwecken der Eigenwerbung regelmäßig erstellten Datenträgern (z. B. USB-Stick) nutzen.
- 8.7. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei Aithoria. Dies gilt auch für Leistungen von Aithoria, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte (zum Beispiel des Urheberrechts) sind.

9. Gesonderte Bedingungen für Software

- 9.1. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist.
- 9.2. Für Standardsoftware dritter Hersteller gelten die gesonderten Nutzungsbedingungen des Herstellers, aus denen sich die Eigenschaften der Software, der zulässige Nutzungsumfang durch den Kunden und weitere Nutzungsbedingungen ergeben. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die Nutzungsbedingungen des Herstellers Gegenstand eines zwischen dem Kunden und dem Hersteller geschlossenen Vertrages, dessen Abschluss Aithoria gegebenenfalls vermittelt. Diese Nutzungsbedingungen werden dem Kunden, auf Wunsch auch schon vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.

- 9.3. Soweit in den Nutzungsbedingungen des Herstellers nicht anders vereinbart, darf der Kunde die Software nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nutzen. Der Kunde ist danach insbesondere nicht berechtigt, Dritten Rechte zur Nutzung der Software einzuräumen, Urhebervermerke zu entfernen oder zu ändern.

DIES GILT NICHT FÜR OPEN-SOURCE-SOFTWARE NACH §10, FÜR DIE DIE JEWEILIGEN OPEN-SOURCE-LIZENZBEDINGUNGEN GELTEN.

- 9.4. Hat sich Aithoria verpflichtet, Software zu liefern, wird der Quellcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besitzt der Kunde nicht.
- 9.5. Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird Aithoria Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und Aithoria vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.
- 9.6. Zur Wartung der Software ist Aithoria grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien haben anderes gesondert vereinbart.

10. Open-Source-Software

- 10.1. Soweit die vertragsgegenständliche Software Open-Source-Komponenten enthält oder darauf basiert, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.
- 10.1.1. Der Quellcode der Open-Source-Basiskomponenten wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder es wird auf das öffentliche Repository verwiesen
- 10.1.2. Die MIT-Lizenz erlaubt dem Kunden ausdrücklich die Weitergabe, Modifikation und kommerzielle Nutzung unter Beibehaltung der Copyright-Hinweise
- 10.1.3. Die Einschränkungen in §9.3 gelten NICHT für MIT-lizenzierte Komponenten

- 10.2. aithoria erbringt bei Open-Source-basierter Software ausschließlich Anpassungs-, Implementierungs- und Integrationsleistungen. Für die MIT-lizenzierte Basissoftware wird KEINE Gewährleistung übernommen ("AS IS" gemäß MIT-Lizenz).
- 10.3. Kundenspezifische Anpassungen und Erweiterungen der Open-Source-Software, die von Aithoria entwickelt werden, bleiben urheberrechtlich bei aithoria. Der Kunde erhält hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Übergabe des Quellcodes von Anpassungen erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet:
- Copyright-Vermerke und Lizenzhinweise der MIT-Lizenz zu erhalten
 - Bei Weitergabe die MIT-Lizenzbedingungen beizufügen
 - Aithoria über beabsichtigte EIGENE Modifikationen zu informieren, die die Gewährleistung oder den Support durch Aithoria beeinträchtigen könnten
 - Bei Lizenz-Compliance-Verstößen Aithoria von Drittanprüchen freizustellen

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, Aithoria bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen umfassend zu unterstützen. Der Kunde hat unter anderem stets dafür Sorge zu tragen, dass Aithoria alle erforderlichen Informationen und Unterlagen so rechtzeitig und vollständig erhält, dass die zur Leistungserbringung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind sowie in angemessenem Umfang Fachpersonal des Kunden zur Verfügung steht, um den für die Leistungserbringung erforderlichen Informationsaustausch sicherzustellen. Soweit Umstände für den Kunden absehbar sind, welche negativen Einfluss auf das Vertragsverhältnis bzw. die Lieferungen und Leistungen von Aithoria haben können, wird Aithoria durch den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informiert.
- 11.2. Der Kunde gewährt Aithoria Zugang zu allen relevanten Daten, Dateien, Dokumenten und sonstigen Materialien (zum Beispiel

Schnittstellenbeschreibungen) und gewährt Aithoria in dem für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf die erforderlichen Systeme. Der Kunde stellt die für eine Leistungserbringung vor Ort erforderliche Infrastruktur zur Verfügung (zum Beispiel ausgestattete Arbeitsplätze mit Internetzugang) bzw. gewährleistet die Voraussetzungen für einen Remotezugriff durch Aithoria.

- 11.3. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, seine Daten täglich in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit einem vertretbaren Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4. Sofern Aithoria an Software, deren Überlassung nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist, insbesondere an lizenzierter Drittsoftware, im Auftrag des Kunden Änderungen vornimmt, ist der Kunde vollumfänglich dafür verantwortlich, dass er über die erforderlichen Rechte für die Durchführung von Änderungen an solcher Software verfügt
- 11.5. Der Kunde wird Aithoria von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer nicht vertragsgemäßen Verwendung von Lieferungen und Leistungen von Aithoria und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein Anspruch Dritter droht, ist er verpflichtet, Aithoria unverzüglich zu unterrichten.
- 11.6. Soweit und solange der Kunde seine in dieser Ziffer 9 geregelten oder anderweitig vereinbarten Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt und die Leistungserbringung durch Aithoria hierdurch beeinträchtigt wird, ist Aithoria von der Verpflichtung der Lieferungen und Leistungen befreit, insbesondere auch bezogen auf vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine, die bei Nachholung der Mitwirkungsleistungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben werden. Aithoria ist berechtigt, dem Kunden etwaige Mehrkosten, die aus der Nichterfüllung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten entstehen, zu den vereinbarten Honorarsätzen bzw. – nach Wahl von Aithoria – in von Aithoria nachzuweisender tatsächlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Dies gilt entsprechend für die Behinderung von Aithoria bei der Auftragsdurchführung durch vom Kunden zu vertretende Umstände, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach einer Behinderungsanzeige von Aithoria entsprechend Abhilfe schafft.

12. Vergütung von Lieferungen und Leistungen

- 12.1. Die von Aithoria erbrachten Leistungen werden auf Basis der Menge der geleisteten Personentage bzw. Arbeitsstunden und der anfallenden Spesen monatlich im Nachhinein abgerechnet. Die monatliche Abrechnung nach Zeitaufwand gilt auch für werkvertragliche Leistungen; insoweit ist der Vergütungsanspruch unabhängig von der Abnahme der Leistungen.
- 12.2. Lizenzkosten für Software sind fällig nach Lieferung. Gebühren für die Pflege von Software werden jährlich im Voraus abgerechnet. Dieses gilt auch dann, wenn die Software oder deren Einrichtung und Anpassung der Abnahme bedarf.
- 12.3. Für Arbeiten, die an Wochenenden durchgeführt werden, gelten folgende Zuschläge: An Samstagen wird ein Aufschlag von 50% auf den regulären Stundenlohn erhoben. An Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag von 100% auf den regulären Stundenlohn erhoben. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter und ist verbindlich.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

- 13.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Aithoria. Diese können unter <https://Aithoria.de/kontakt> oder per E-Mail unter info@aithoria.de angefordert werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 13.2. Die Vergütung ist fällig und ohne Abzüge zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt. Aithoria ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Leistungserbringung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären. Aithoria ist jedoch auch ohne einen solchen erklärten Vorbehalt berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn der Kunde mit der Zahlung vereinbarter Beträge im Rückstand ist

- 13.3. Der Kunde kommt mit dem Verstreichen einer nach Fälligkeit gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Der gesetzlich geltende Verzugszins (§ 288 Abs. 2 BGB) gilt uneingeschränkt. Aithoria behält sich vor, einen diesen übersteigenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 13.4. Dem Kunden stehen Aufrechnungs oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt. Aithoria stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte unbeschränkt zu.
- 13.5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar (zum Beispiel durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Aithoria auf Zahlung der Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet, so ist Aithoria nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Aithoria behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung der entsprechenden Ansprüche auf Vergütung vor.
- 14.2. Das Nutzungsrecht für urheberrechtlich schutzfähige Lieferungen und Leistungen gilt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung zunächst nur widerruflich. Das Recht zum Widerruf durch Aithoria erlischt mit der vollständigen Zahlung der Vergütung aus dem Vertragsverhältnis, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

15. Gewährleistung

- 15.1. Unterliegt die durch Aithoria erbrachte Leistung der gesetzlichen Gewährleistung, gilt diese mit den in den Ziffern 13.1 bis 13.7 geregelten Modifikationen.

- 15.2. Aithoria gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit (und mangels einer solchen der üblichen Beschaffenheit) entspricht.
- 15.3. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Aithoria zunächst durch Nachbesserung – soweit möglich auch auf dem Wege der Datenfernübertragung – oder durch Ersatzlieferung/-leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Haftung von Aithoria für Schadensersatz ist nach Ziffer 15 begrenzt.
- 15.4. Handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflichten gelten unbeschränkt. Als unverzüglich im Sinne der handelsrechtlichen Regelungen gilt jeweils eine Frist von zwei Wochen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die Lieferungen und Leistungen in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 15.5. Soweit Lieferungen und Leistungen der Abnahme bzw. Teilabnahme unterliegen, erfolgt die Überprüfung durch den Kunden im Rahmen der Abnahmeprüfung. Ansprüche im Hinblick auf Mängel, die bei der Abnahmeprüfung erkennbar waren, bestehen nur dann, wenn der Kunde sie im Rahmen der Abnahmeprüfung geltend macht oder sich vorbehält.
- 15.6. Reklamiert der Kunde einen Mangel, der nicht feststellbar ist, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.
- 15.7. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet Aithoria Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwerter Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

15.8. Gewährleistung bei Open-Source-Software

- 15.8.1. Für die unter Open-Source-Lizenz (z.B. MIT) stehenden Basiskomponenten übernimmt Aithoria keine Gewährleistung. Diese Software wird "AS IS" ohne jegliche Garantie bereitgestellt, wie in der MIT-Lizenz vorgesehen:

"THE SOFTWARE IS PROVIDED 'AS IS', WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EXPRESS OR IMPLIED, INCLUDING BUT NOT LIMITED TO THE

WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE AND NONINFRINGEMENT."

15.8.2. Gewährleistungsansprüche bestehen ausschließlich für:

- Die von Aithoria durchgeführten Anpassungen und Erweiterungen
- Die Implementierungs- und Integrationsleistungen
- Die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt

15.8.3. Mängel der Open-Source-Basissoftware stellen keinen Mangel der Leistungen von Aithoria dar, soweit aithoria diese nicht zu vertreten hat.

15.8.4. Bei Mängeln der von Aithoria erbrachten Anpassungen erfolgt die Nacherfüllung durch Fehlerbeseitigung oder Bereitstellung einer Alternative. Ein Anspruch auf Neuimplementierung besteht nicht.

16. Herstellergarantien

16.1. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart, übernimmt Aithoria keine Garantien.

16.2. Ist Aithoria nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Regelungen zur Gewährleistung und Haftung nach diesen AGB hinausgehende Garantie oder Haftung an, wird Aithoria den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.

16.3. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht Aithoria nicht ein. Der Kunde hat diese Ansprüche, unter Ausschluss von Aithoria, unmittelbar gegen den Hersteller geltend zu machen.

16.4. Aithoria tritt insoweit gegebenenfalls entsprechende Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Kunden an diesen ab, sofern die Abtretung möglich ist.

17. Haftung

17.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem

Verschweigen eines Mangels, bei der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Aithoria oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Aithoria.

17.2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

17.3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

17.4. Für Datenverluste haftet Aithoria unter Berücksichtigung der in dieser Ziffer 16 enthaltenen Einschränkungen nur dann, wenn der Verlust nicht durch seitens des Kunden zu ergreifende, übliche Sicherungsmaßnahmen (regelmäßiges Backup, redundante Systeme) hätten vermieden bzw. reduziert werden können.

17.5. Haftungsbeschränkung bei Open-Source-Software

17.5.1. Die Haftung von Aithoria für Schäden, die durch die Open-Source-Basiskomponenten verursacht werden, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

17.5.2. Aithoria haftet nur für Schäden, die durch fehlerhafte Anpassungen, Implementierungen oder Beratungsleistungen von Aithoria selbst verursacht wurden.

17.5.3. Die MIT-Lizenz schließt jegliche Haftung des ursprünglichen Urhebers aus.

Aithoria übernimmt insoweit keine weitergehende Haftung.

17.5.4. Bei Datenverlust haftet Aithoria nur dann, wenn der Kunde nicht durch regelmäßige Datensicherungen die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sicherstellen kann (vgl. §17.4).

18. Verjährung

18.1. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen

18.2. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten, vgl. Ziffer 15.1). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der für sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen

19.2. Alle Mitarbeiter von Aithoria sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

19.3. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden und darf nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen gemäß den Art. 44 – 50 DSGVO erfolgen.

20. Geheimhaltung

- 20.1. Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses einschließlich seiner Anbahnung übergebenen Unterlagen und Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertragsverhältnisses verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertragsverhältnisses und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 20.2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten.
- 20.3. Die Parteien verpflichten sich, geheim zu haltende Unterlagen und Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien (§§ 15 ff. AktG) sowie Subunternehmer, sofern diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Ausgenommen ist weiter die Übermittlung von Informationen und Unterlagen an Berater der Parteien, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 203 StGB) oder aufgrund zwingender behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen.
- 20.4. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- 20.5. Die Geheimhaltungspflicht gilt während des Vertragsverhältnisses sowie für weitere zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 20.6. Von der Geheimhaltungspflicht unberührt bleibt das Recht von Aithoria, auf die Leistungserbringung für den Kunden im Rahmen von Referenzbenennungen und Marketingmaterialien hinzuweisen.

- 20.7. Bei Projekten mit Open-Source-Software darf Aithoria:
- Das Projekt als Referenz nennen (mit Zustimmung des Kunden)
 - Die verwendete Open-Source-Basis benennen (da öffentlich)
 - NICHT: Kundenspezifische Implementierungsdetails offenlegen

21. Exportbestimmungen

- 21.1. Der Kunde wird, die für Lieferungen und Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika.
- 21.2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen trägt der Kunde gegebenenfalls anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
- 21.3. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

22. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 22.1. Ausschließlicher Erfüllungsort ist Dresden.
- 22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Dresden.
- 22.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt.